OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602088/19/Py/PP

Datum:
Linz, 27. September 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des B.S., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J.P., X, M., gegen Spruchpunkt 3. und 4. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 16. August 2017, GZ: BHVBVerk-2017-269766/8-Pl, wegen Verwaltungsübertretung nach dem Führerscheingesetz (Spruchpunkt 3.) und der Straßenverkehrsordnung (Spruchpunkt 4.), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. Juni 2018 mit Verkündung des Erkenntnisses

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in Höhe von 232,60 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 16. August 2017, GZ: BHVBVerk-2017-269766/8-Pl, wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zu Spruchpunkt 1. und 3. wegen Verwaltungsübertretung nach § 37 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Abs. 5 FSG zwei Geldstrafen in Höhe von je 363 Euro (EFS je 144 Stunden) und wegen Verwaltungsübertretungen nach § 99 Abs. 1b in Verbindung mit § 5 Abs. 1 StVO zu Spruchpunkt 2. und 4. zwei Geldstrafen in Höhe von je 800 Euro (EFS je 168 Stunden) verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 232,60 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1) Sie haben das KFZ gelenkt, obwohl das Lenken von KFZ, für die der Besitz einer Lenkberechtigung vorgeschrieben ist, vor der Wiederausfolgung des vorläufig abgenommenen Führerscheines unzulässig ist. Ihr Führerschein war zum Lenkzeitpunkt vorläufig abgenommen.
Tatort: Gemeinde Vöcklabruck, X
Tatzeit: 26.05.2017 vor 09:15 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 37 Abs. 1 i.V.m. § 39 Abs. 5 FSG

2) Sie haben das angeführte Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt. Der Test am geeichten Alkomaten ergab einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,41 mg/l.
Tatort: Gemeinde Vöcklabruck, Gemeindestraße Ortsgebiet, X
Tatzeit: 26.05.2017 vor 09:15 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 99 Abs. 1b i.V.m. § 5 Abs. 1 StVO

3) Sie haben das KFZ gelenkt, obwohl das Lenken von KFZ, für die der Besitz einer Lenkberechtigung vorgeschrieben ist, vor der Wiederausfolgung des vorläufig abgenommenen Führerscheines unzulässig ist. Ihr Führerschein war zum Lenkzeitpunkt vorläufig abgenommen.
Tatort: Gemeinde Vöcklabruck, X
Tatzeit: 26.05.2017, 09:20 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 37 Abs. 1 i.V.m. § 39 Abs. 5 FSG

4) Sie haben das angeführte Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt. Der Test am geeichten Alkomaten ergab einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,41 mg/l.
Tatort: Gemeinde Vöcklabruck, Gemeindestraße Ortsgebiet, X
Tatzeit: 26.05.2017, 09:20 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 99 Abs. 1b i.V.m. § 5 Abs. 1 StVO
Fahrzeug:
Kennzeichen X, PKW, Mercedes-Benz 300 D, x“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass für die Behörde die angelasteten Verwaltungsübertretungen zweifelsfrei durch die dienstliche Wahrnehmung eines besonders geschulten Polizeibeamten und des Geständnisses des Beschuldigten erwiesen ist. Der Bf habe zugegeben, dass er den Pkw X zur Polizeiinspektion Vöcklabruck lenkte und danach wieder nach Hause fahren wollte. Dem Vorbringen, es liege lediglich eine Übertretung nach dem FSG und nach der StVO vor, werde entgegengehalten, dass der Bf nach dem ersten Lenken das Fahrzeug abstellte und dann zur Polizeiinspektion Vöcklabruck ging, um den vorläufig abgenommenen Führerschein abzuholen. Dort wurde dann mitgeteilt, dass der vorläufig abgenommene Führerschein nicht ausgefolgt wird, worauf der Bf zum Auto gegangen und neuerlich mit diesem weggefahren ist. Es liegen somit zwei getrennte Fahrten vor, die einen neuen Willensentscheid voraussetzen.

Zur verhängten Strafhöhe wird ausgeführt, dass als (gemeint wohl) strafmildernd die bisherige Unbescholtenheit gewertet wurde, straferschwerende Umstände seien nicht vorgelegen.

2. Gegen Spruchpunkt 3. und 4. richtet sich die rechtzeitig vom Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachte Beschwerde, in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass der Bf nicht zwei Übertretungen des FSG und zwei Übertretungen der StVO sondern in Folge des Vorliegens je eines fortgesetzten Delikts jeweils nur eine dieser Übertretungen zu verantworten habe. Der inhaltliche Willensentschluss, zur Polizeiinspektion Vöcklabruck und wieder zum Ausgangspunkt zurückzufahren, lag vor. Dieser wurde schon vor Antritt der Fahrt gefasst. Dieser Vorsatz hat sich nicht nur auf das Lenken eines Pkw selbst bezogen sondern auch darauf, dass der Bf diese Fahrt hin zur Polizeiinspektion und retour trotz ihm vorher vorläufig abgenommenen Führerschein unternehme und die Rückfahrt auch dann antrete, wenn ihm der Führerschein nicht wieder ausgefolgt wird. Nachdem ihm die Wiederausfolgung des Führerscheins, der gar nicht auf dieser Polizeiinspektion war, verweigert wurde, ist er in seinen Pkw gestiegen und wollte wieder zurück nach Hause fahren, nach sehr kurzer Strecke wurde er von der Polizei angehalten und einer Verkehrskontrolle unterzogen mit dem bekannten Alkomattestergebnis 0,41 mg/l. Alle Voraussetzungen für die Annahme eines fortgesetzten Delikts liegen gegenständlich vor. Die Begehungsform war gleichartig, der Bf hat ein und denselben Pkw zum Polizeiposten in Vöcklabruck und von dort wieder weg in die Gegenrichtung gelenkt, dies in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand; auch der zeitliche Zusammenhang ist völlig klar

erkennbar, zwischen diesen beiden Lenkbewegungen lagen 2 Minuten, um 09:15 Uhr ist er bei der Polizeiinspektion Vöcklabruck angekommen und wurde er bereits um 09:20 Uhr wenige Häuser davon entfernt wieder angehalten und einer Verkehrskontrolle unterzogen. Ein und dasselbe Verhalten darf nicht zweimal unter Strafe gestellt werden. Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht eines Staates rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut vor Gericht gebracht oder bestraft werden (Art. 4 des 7. ZP zur EMRK).

Die Spruchpunkte 1. und 2. des diesbezüglich nicht bekämpften Strafbescheides der belangten Behörde von 16. August 2017 wurden rechtskräftig und entfalten diese Bestrafungen Sperrwirkung zu den angefochtenen zwei weiteren Punkten des Bescheides.

Abschließend bringt der Bf Judikatur zum Doppelverfolgungsverbot vor und führt aus, dass – wäre gegenständlich etwa auch das Vergehen des unbefugten Gebrauchs eines Fahrzeuges nach § 136 Abs. 1 StGB gegeben – das Strafgericht wegen des Vorliegens einer Hin- und Rückfahrt auch nicht zwei Strafen verhängen würde sondern eine.

Mit Beschwerdeergänzung vom 7. September 2017 führt der Bf ergänzend aus, dass für den Fall, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Rechtsansicht der Behörde betreffend das Vorliegen von je zwei Delikten gegen das FSG und die StVO teilt, zu den Spruchpunkten 3. und 4. des bekämpften Strafbescheides die Voraussetzungen für ein Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens sowie für die Erteilung einer Ermahnung vorliegen. § 45 Abs. 1 Z 4 VStG sieht im Gegensatz zu § 21 Abs. 1 nicht nur zwei sondern drei Voraussetzungen für das Absehen von der Bestrafung und für die Erteilung einer Ermahnung vor und ist die nun geltende weitere Voraussetzung hiefür nicht einmal ein individuelles sondern ein abstraktes Kriterium. Da § 45 Abs. 1 Z 4 und dessen letzter Satz VStG eine grammatikalische Einheit bilden, ist die gesamte Bestimmung verfassungswidrig und wird die Einbringung eines Gesetzprüfungsantrages beim Verfassungsgerichtshof nach Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. a B-VG angeregt.

3. Mit Schreiben vom 5. September 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesveraltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

Mit Erkenntnis vom 8. Mai 2018, GZ: Ra 2018/02/0101-7, hat der Verwaltungsgerichtshof das am 10. Jänner 2018 vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der verfahrensgegenständlichen Rechtssache ergangene Erkenntnis vom

10. Jänner 2018 wegen Rechtswidrigkeit in Folge Verletzung von Verfahrensvorschriften behoben und festgehalten, dass es sich bei der Beurteilung des Beschwerdevorbringens, ob im gegenständlichen Verfahren von einem fortgesetzten Delikt auszugehen ist, nicht nur um eine Rechtsfrage handelt und von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht hätte abgesehen werden dürfen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat nunmehr am 27. Juni 2018 im Rahmen des fortgesetzten Verfahrens eine mündliche Verhandlung durchgeführt. An dieser haben der Bf mit seinem Rechtsvertreter sowie eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Am 26. Mai 2017 gegen 02:00 Uhr führte eine Bezirksverkehrsstreife Standkontrollen am Bahnhof in S durch. Diese beabsichtigte um 02:06 Uhr einen Pkw einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle zu unterziehen. Der Pkw missachtete das Anhaltezeichen und konnte nach Verfolgung durch die Bezirksverkehrsstreife im Ortsgebiet von P. angehalten und einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen werden. Der beim Lenker, dem nunmehrigen Bf, durchgeführte Alkovortest lieferte 0,94 mg/l, nachdem der Test am Alkomaten verweigert wurde, wurde dem Bf der Führerschein sowie seine Fahrzeugschlüssel vorläufig abgenommen.

Der Bf verbrachte daraufhin die Nacht im Auto. Am Morgen ließ er sich von einer Bekannten zur Polizeiinspektion nach S bringen. Dort wollte er seinen Führerschein und seinen Autoschlüssel abholen. Der Autoschlüssel wurde ihm auf der PI S ausgehändigt, hinsichtlich des Führerscheins wurde ihm mitgeteilt, dass sich dieser in Vöcklabruck befinde. Da er seinen Rechtsvertreter telefonisch nicht erreichte entschied sich der Bf, vor der Heimfahrt nach O zur Polizeiinspektion Vöcklabruck zu fahren, um dort die abgenommenen Unterlagen ausgehändigt zu bekommen. Er nahm an, dass er erst nach Zustellung des behördlichen Bescheides kein Fahrzeug mehr lenken darf. Deshalb fuhr er am 26. Mai 2017 gegen 09:15 Uhr mit seinem Pkw mit dem Kennzeichen X zur Polizeiinspektion Vöcklabruck in der Gemeinde Vöcklabruck, X. Dort wurde ihm jedoch mitgeteilt, dass der Führerschein bereits zur Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck geschickt wurde. Daraufhin entschloss sich der Bf, nunmehr zur Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zu fahren. Er verließ die Polizeiinspektion Vöcklabruck und lenkte sein Fahrzeug um 09:20 Uhr in der Gemeinde Vöcklabruck auf der X, wo er einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen wurde. Der Test am geeichten Alkomaten ergab dabei einen Alkoholgehalt der Atemluft des Bf von 0,41 mg/l.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 27. Juni 2018. In dieser gab der Bf an, dass er am

Morgen des 26. Mai 2017 – nachdem er bei der nächtlichen Führerscheinabnahme einen Beleg erhalten habe wonach ihm die abgenommenen Unterlagen wieder ausgehändigt werden wenn er nüchtern bzw. bei Vernunft ist – nachdem ihm auf der PI S die Autoschlüssel wieder ausgehändigt wurden – mit seinem Fahrzeug zur PI Vöcklabruck gefahren ist. Das Vorliegen einer Alkoholisierung wurde vom Bf nicht bestritten. Als ihm auf der PI Vöcklabruck mitgeteilt wurde, dass der Führerschein dort nicht aufliegt sondern bereits zur Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck weitergeleitet wurde, entschloss sich der Bf, in weiterer Folge nunmehr zur BH Vöcklabruck zu fahren um seinen Führerschein abzuholen (vgl. TBP v. 27.06.2018, S. 2 „*Ich habe mir dann gedacht, okay dann hole ich mir den Führerschein eben dort und bin weggefahren und bin dann kurz darauf von der Polizei angehalten worden*“).

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hierüber erwogen:

5.1. Gemäß § 5 Abs. 1 StVO darf, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

Gemäß § 99 Abs. 1b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3.700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

Gemäß § 39 Abs. 5 FSG ist das Lenken von Kraftfahrzeugen, für die der Besitz einer Lenkberichtigung vorgeschrieben ist, vor der Wiederausfolgung des vorläufig abgenommenen Führerscheins oder das Lenken von Motorfahrrädern, Invalidenkraftfahrzeugen oder vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen vor der Wiederausfolgung des vorläufig abgenommenen Mopedausweises unzulässig.

Gemäß § 37 Abs. 3 Z 2 FSG ist eine Mindeststrafe von 363 Euro zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl der Führerschein oder vorläufige Führerschein gemäß § 39 vorläufig abgenommen wurde.

§ 22 Abs. 2 VStG bestimmt:

Hat jemand durch mehrere selbstständige Taten mehrere Verwaltungsübertretungen begangen oder fällt eine Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen, so sind die Strafen nebeneinander zu verhängen. Dasselbe gilt bei einem Zusammentreffen von Verwaltungsübertretungen mit anderen von einer Verwaltungsbehörde zu ahndenden strafbaren Handlungen.

5.2. Der Bf bestreitet nicht am 26. Mai 2017 vor 09:15 Uhr sein Fahrzeug zur Polizeiinspektion Vöcklabruck gelenkt zu haben, obwohl ihm der Führerschein zum Lenkzeitpunkt vorläufig abgenommen war und er sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befand. Des Weiteren hat das Beweisverfahren ergeben, dass der Bf an diesem Ziel angekommen erfahren musste, dass sein Führerschein bereits auf der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck ist. Das Beschwerdevorbringen, wonach der Bf von zu Haus zur Polizeiinspektion Vöcklabruck gefahren ist und von dort dann wieder nach Hause fahren wollte stellt sich daher als nicht zutreffend heraus. Der in der Beschwerde behauptete einheitliche Willensentschluss eine Fahrt „hin zur Polizeistation und dann wieder retour“ durchzuführen stellte sich im Beweisverfahren somit als nicht zutreffend heraus.

Zur Frage, ob des festgestellten Verhaltens des Bf dennoch ein fortgesetztes Delikt darstellt ist auszuführen, dass ein solches dann vorliegt, wenn eine Reihe von rechtswidrigen Einzelhandlungen aufgrund der Gleichartigkeit der Begehungsform und Ähnlichkeit der äußeren Begleitumstände im Rahmen eines noch erkennbaren zeitlichen Zusammenhangs sowie eines diesbezüglichen Gesamtkonzepts des Täters zu einer Einheit zusammentreten. Als objektive Voraussetzungen für das Vorliegen eines fortgesetzten Delikts müssen sowohl gleichartige Einzelhandlungen als auch ein Angriff auf dasselbe Rechtsgut gegeben sein und die einzelnen Handlungen dürfen nicht durch einen zu großen Zeitraum unterbrochen werden. Darüber hinaus müssen die Einzelakte im Sinn der subjektiven Komponente von einem einheitlichen Willensentschluss getragen sein (vgl. VwGH 03.05.2017, Ra 2016/03/0108).

Gerade ein solcher einheitlicher Willensentschluss kann bei den gegenständlichen Fahrten des Bf jedoch nicht festgestellt werden. Der Umstand, dass der Bf in der mündlichen Verhandlung zum Ausdruck brachte, dass eigentlich die ganze Zeit nur nach Hause wollte um sich auszuschlafen ändert nichts daran, dass er sich zunächst dazu entschließt, mit seinem Fahrzeug von S zur Polizeiinspektion Vöcklabruck zu fahren. Dort angekommen und nach der Mitteilung, dass der Führerschein auf der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck ist, musste er eine Entscheidung über sein weiteres Vorgehen treffen. Er wählte die Möglichkeit, sein Fahrzeug neuerlich zu lenken und damit eine Fahrt von der PI Vöcklabruck zur BH Vöcklabruck anzutreten. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich liegt in diesem Vorgehen ein neuerlicher Willensentschluss, der das Vorliegen eines fortgesetzten Delikts ausschließt.

Wenn der Bf in der mündlichen Verhandlung vorbringt, er sei davon ausgegangen, dass er im Fall einer vorläufigen Abnahme bis zur Übermittlung eines Bescheides weiterhin ein Fahrzeug lenken darf, so ist dem entgegenzuhalten, dass dieser Rechtsirrtum ein Verschulden des Bf nicht ausschließt. Dem Bf sind daher die

gegenständlichen Verwaltungsübertretungen sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs.2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Von der belangten Behörde wurden über den Bf die gesetzlichen Mindeststrafen verhängt, was nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes dem Unrechts- und Schuldgehalt der vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen angemessen und gerechtfertigt erscheint. Die Anwendung des § 20 VStG war ebenso wie ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG mangels Vorliegen der dafür erforderlichen kumulativen Voraussetzungen nicht in Erwägung zu ziehen. Zum in der Beschwerdeergänzung vom 7. September 2017 vorgebrachten Einwand betreffend die behauptete mangelnde Verfassungskonformität des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG darf auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 21.09.2017, E 1221/2017-S verwiesen werden, wonach es im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Verwaltungsstrafgesetzgebers liegt, die Einstellung des Strafverfahrens bzw. das Absehen von der Strafe und der Ausspruch einer Ermahnung (auch) an das Kriterium der „Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes“ zu knüpfen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:
Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG hat der Bf einen Kostenbeitrag in Höhe von 20 % der verhängten Strafen zu leisten.

Zu III.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25 VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der zitierten bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen und liegen zudem keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny